

Berghof Foundation Operations gGmbH
Berlin

Testatsexemplar
Jahresabschluss zum
31. Dezember 2025
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2025

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlagenverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2025
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025
3. Anhang für das Geschäftsjahr 2025
4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestell-

ten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

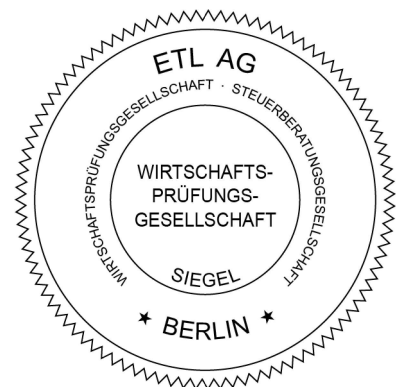
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 2. Juni 2026

ETL AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dimitrina Vincheva
Wirtschaftsprüferin

Ralph Riese
Wirtschaftsprüfer

Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A K T I V A

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14,00	14,00
		14,00
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	191.653,00	220.791,00
	191.653,00	220.791,00
	191.667,00	220.805,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Waren	0,00	2.204,33
2. Geleistete Anzahlungen	420.139,48	780.874,54
	420.139,48	783.078,87
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.720.047,18	1.744.940,23
2. Forderungen gegen Gesellschafter	296.434,97	296.434,97
3. Sonstige Vermögensgegenstände	699.453,87	265.345,70
	2.715.936,02	2.306.720,90
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.939.664,68	5.957.831,59
	6.075.740,18	9.047.631,36
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	28.462,18	1.674,02
	6.295.869,36	9.270.110,38

P A S S I V A

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnrücklagen	324.375,20	324.375,20
III. Gewinnvortrag	15.527,18	12.399,02
IV. Jahresüberschuss	11.804,64	3.127,38
	376.707,02	364.901,60
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Sonstige Rückstellungen	415.214,47	597.247,91
	415.214,47	597.247,91
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	714,66	23.246,43
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	493.682,87	525.337,02
3. Sonstige Verbindlichkeiten	371.969,46	492.504,45
	866.366,99	1.041.087,90
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	4.637.580,88	7.266.872,97
	6.295.869,36	9.270.110,38

Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	21.226.794,96	20.344.963,04
2. Sonstige betriebliche Erträge	57.455,37	310.642,72
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-8.815.397,55	-8.179.579,50
	-8.815.397,55	-8.179.579,50
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-7.447.286,23	-7.476.218,54
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.579.037,58	-1.526.598,11
	-9.026.323,81	-9.002.816,65
5. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-75.278,28	-78.796,56
	-75.278,28	-78.796,56
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.443.025,65	-3.391.285,67
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	87.579,60	0,00
8. Ergebnis nach Steuern	11.804,64	3.127,38
9. Jahresüberschuss	11.804,64	3.127,38

**Anhang zum Jahresabschluss der Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin,
für das Geschäftsjahr 2025**

A. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, Abteilung B, unter Nr. 95319 B eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt. Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz) wurden ebenfalls beachtet.

Zum Bilanzstichtag erfüllt die Berghof Foundation Operations gGmbH die Größenmerkmale einer mittelgroßen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 HGB. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wurde angewendet; die größenabhängigen Erleichterungen des § 288 Abs. 2 HGB werden teilweise in Anspruch genommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1. Allgemein

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen des § 264 Abs. 2 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Bei der Bilanzierung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

2. Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sowie Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet, die grundsätzlich linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen werden.

3. Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer angesetzt. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr der Anschaffung gemäß § 6 Abs. 2 und 2a EStG vollständig abgeschrieben. Projektbezogene Anlagegüter werden entsprechend den Vorgaben der Zuwendungsgeber bilanziert.

4. Vorräte

Vorräte werden zu Anschaffungskosten angesetzt.

5. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Risiken werden durch Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

6. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände

Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand werden mit dem Nennwert angesetzt.

7. Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Zahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwendungen künftiger Rechnungsperioden darstellen. Passive Rechnungsabgrenzungsposten betreffen vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen, die Erträge nach dem Bilanzstichtag darstellen. Beide werden mit dem Nennwert angesetzt.

8. Eigenkapital

Das Eigenkapital wird mit dem Nennwert angesetzt.

9. Rückstellungen

Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrag bewertet.

10. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

11. Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung werden mit dem Wechselkurs am Tag des Geschäftsvorfalles angesetzt. Die Jahresendbestände werden zum Bilanzstichtag gemäß § 256a HGB ermittelt.

C. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in einer Anlage zum Anhang (Anlagenspiegel) gemäß § 284 Abs. 3 HGB dargestellt. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen IT-Ausstattung und Büroinfrastruktur. Die Abschreibungen erfolgen linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer von 3 bis 5 Jahren.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Wie im Vorjahr haben sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3. Eigenkapital

Das Eigenkapital der Gesellschaft besteht ausschließlich aus dem gezeichneten Kapital (voll eingezahlt) und den Gewinnrücklagen. Im Berichtszeitraum ergaben sich keine Veränderungen.

4. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen belaufen sich auf € 415 Tsd. (Vorjahr: € 597 Tsd.) und umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für Urlaub des Personals in Höhe von € 121 Tsd. (Vorjahr: € 225 Tsd.), Überstundenrückstellungen in Höhe von € 93 Tsd. (Vorjahr: € 130 Tsd.) sowie Rückzahlungen von Zuschüssen in Höhe von € 33 Tsd. (Vorjahr: € 67 Tsd.). Im Geschäftsjahr wurde eine überarbeitete Methodik zur Schätzung der Rückstellungen für Urlaub und Überstunden des Personals eingeführt, um den erwarteten Zahlungsmittelabfluss zum Jahresende genauer abzubilden.

5. Verbindlichkeiten

Wie im Vorjahr haben sämtliche Verbindlichkeiten eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Steuerverbindlichkeiten in Höhe von € 183 Tsd. (Vorjahr: € 145 Tsd.) sowie Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von € 19 Tsd. (Vorjahr: € 15 Tsd.).

6. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Aufgrund im Jahr 2025 erhaltener überschüssiger Mittel belief sich der Bestand der passiven Rechnungsabgrenzung auf € 4.638 Tsd. (Vorjahr: € 7.267 Tsd.).

II. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse erhöhten sich um 4,9% und beliefen sich auf € 21,3 Mio. (Vorjahr: € 20,3 Mio.). Der Anstieg ist auf eine insgesamt höhere Projektaktivität sowohl mit bestehenden als auch mit neuen Zuwendungsgebern zurückzuführen. Die ebenfalls enthaltene Zuwendung der Berghof Foundation Trust GmbH, Berlin, belief sich auf € 1.825 Tsd. (Vorjahr: € 1.823 Tsd.).

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von € 114 Tsd. (Vorjahr: € 258 Tsd.), Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AufwendungsausgleichsG) in Höhe von € 46 Tsd. (Vorjahr: € 32 Tsd.) sowie Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von € 36 Tsd. (Vorjahr: € 6 Tsd.).

3. Personalaufwand

Aufwendungen für Altersversorgung beliefen sich auf € 206 Tsd. (Vorjahr: € 92 Tsd.).

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Forderungsverluste in Höhe von € 12 Tsd. (Vorjahr: € 6 Tsd.) sowie periodenfremde Aufwendungen in Höhe von € 91 Tsd. (Vorjahr: € 17 Tsd.).

Aufwendungen aus der Währungsumrechnung beliefen sich im Geschäftsjahr 2025 auf € 84 Tsd. (Vorjahr: € 1 Tsd.).

D. Sonstige Angaben

1. Durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten im Jahr 2025 betrug 121,8 (Vorjahr: 129,5), darunter 8 Mitglieder des Executive Teams, und gliedert sich in folgende Gruppen:

81,7 weibliche Beschäftigte,
39,1 männliche Beschäftigte und
1,0 diverse Beschäftigte.

2. Organe der Gesellschaft

Geschäftsführer und Prokuristen im Geschäftsjahr 2025 waren:

Herr Andrew Gilmour, Executive Director (Geschäftsführer) (bis 19. Februar 2025)

Frau Dr. Chris Coulter,

- Stellvertretender Executive Director (Prokuristin) (bis 19. Februar 2025)
- Executive Director (Geschäftsführerin) (ab 19. Februar 2025)

Herr Gustavo Arnaudo, Head of Finance & Administration (Prokurist) (ab 19. Februar 2025)

Geschäftsführer und Prokuristen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Dem Kuratorium gehörten zum 31. Dezember 2025 folgende Mitglieder an:

- Johannes Zundel, CEO Berghof Foundation Trust, Tübingen, Deutschland (Vorsitzender)
- Dr. Christian Sundermann, Staatssekretär a. D., Berlin, Deutschland
- Dr. Mathias Terheggen, Head Partnerships & Philanthropy Switzerland, Mitglied des Management Board, ETH Foundation, Schweiz
- Nickolay E. Mladenov, Director General der Anwar Gargash Diplomatic Academy (AGDA) - Abu Dhabi Emirates, Vereinigte Arabische Emirate

- Neha Sanghrajka, Senior Conflict Sensitivity Advisor, UNOPS; Fellow und Senior Advisor am Geneva Centre for Security Policy - Nairobi, Kenia.
- Prof. Dr. em. Dr. h.c. mult. Dieter Senghaas, ehemals Universität Bremen, Bremen, Deutschland

3. Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Gemäß § 286 Abs. 4 HGB werden die Bezüge der Geschäftsführung nicht angegeben.

4. Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Eventualverbindlichkeiten gemäß § 251 HGB.

5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen beliefen sich zum Bilanzstichtag auf € 507 Tsd. (Vorjahr: € 459 Tsd.) betreffen vor allem Miet- und Leasingverpflichtungen.

6. Zuwendungsgeber bezogene Angaben

Dieser Abschnitt enthält Informationen zu von Zuwendungsgebern erhaltenen Zuschüssen und Beiträgen, einschließlich der Mittelverwendung entsprechend den Bedingungen der Zuwendungsgeber sowie wesentlicher Salden zum Bilanzstichtag.

Alle Beträge sind in Euro angegeben, sofern nicht anders angegeben.

Land	Geber	Projektnr.	Projektbezeichnung	Vertragsnummer	Zeitraum	Vertragswert	Geschäftsjahr 2025				Bemerkungen
							Eröffnungssaldo a	Angefordertes Betrag b	Ausgaben im Geschäftsjahr c	Schlussaldo d=a+b-c	
Vereinigtes Königreich	Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Commonwealth-Fragen und Entwicklung (FCDO)	25010	African Union Conflict and Governance Programme (AUCG)	300967-405	01.09.2025-30.06.2026	£ 175,337	-	5,788 (£ 5,072)	61,918	-56,130	Im Jahr 2026 eingegangene Mittel
		25032	Intra-Afghan Dialogue Programme (IADP)	400561-403	24.09.2025-31.03.2027	£ 273,901	-	159,287 (£ 139,663)	73,861	85,426	Passive Rechnungsabgrenzungsposten
Finnland	Außenministerium	82402	Core Contribution + Women in Diplomacy Project (WIND) 2024	n/a	01.01-31.12.2024+	400,000	19,490	-	19,490	-	Aus dem Jahr 2024 übertragene Mittel
		82501	Core Contribution 2025	n/a	01.01-31.12.2025	300,000	-	300,000	237,423	19,040	Ein kleiner Teil der Mittel wurde auf das Jahr 2026 verschoben, um Maßnahmen zu Beginn des Jahres zu finanzieren
		25008	Women in Diplomacy (WIND) 2025	n/a	01.01-31.12.2025	100,000	-	100,000	143,537		

Die im Berichtszeitraum erhaltenen Zuschüsse wurden gemäß den anwendbaren Zuwendungsverträgen, den Vorgaben der Zuwendungsgeber sowie den einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen verwendet. Die Organisation bestätigt, dass die Mittel ausschließlich für die vorgesehenen Projektzwecke eingesetzt wurden und einer angemessenen finanziellen Kontrolle und Überwachung unterlagen.

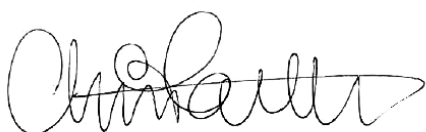
E. Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

F. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag und vor der Aufstellung des Jahresabschlusses sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung wären.

Berlin, 2. Juni 2026



Berghof Foundation Operations gGmbH
Dr. Chris Coulter (Geschäftsführerin)

Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	1. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	1. Jan. 2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2025 EUR	31. Dez. 2024 EUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	310.713,81	0,00	0,00	310.713,81	310.699,81	0,00	0,00	310.699,81	14,00	14,00
	310.713,81	0,00	0,00	310.713,81	310.699,81	0,00	0,00	310.699,81	14,00	14,00
II. SACHANLAGEN										
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.096.895,38	46.140,28	0,00	1.143.035,66	876.104,38	75.278,28	0,00	951.382,66	191.653,00	220.791,00
	1.096.895,38	46.140,28	0,00	1.143.035,66	876.104,38	75.278,28	0,00	951.382,66	191.653,00	220.791,00
FINANZANLAGEN										
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.407.609,19	46.140,28	0,00	1.453.749,47	1.186.804,19	75.278,28	0,00	1.262.082,47	191.667,00	220.805,00

Lagebericht

zum Jahresabschluss der Berghof Foundation Operations gGmbH, Berlin

für das Geschäftsjahr 2025

I. Grundlagen des Unternehmens

Die Berghof Foundation Operations gGmbH (Berghof Foundation, Berghof, BFO) ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit Sitz in Berlin, die sich der Unterstützung gewaltfreier Konflikttransformation in den Bereichen Friedensförderung, Friedensbildung sowie Friedens- und Konfliktforschung widmet.

Zu den Kernaktivitäten der Berghof Foundation gehören die methodische Umsetzung von Mediation, Dialog und Verhandlungen im Rahmen von in der Regel öffentlich geförderten Projekten, wodurch weltweit Räume für friedliche Konflikttransformation geschaffen werden.

Die Berghof Foundation unterhält neben ihrem Hauptsitz in Berlin eine Zweigstelle in Tübingen, Deutschland, sowie lokale Büros in Beirut, Libanon, und in Mogadischu, Somalia. Zwei neue Büros wurden außerdem im Irak (in Erbil und Bagdad) registriert.

II. Wirtschaftsbericht und aktuelle Entwicklungen

Das Jahr 2025 war erneut von weit verbreiteten Konflikten und menschlichem Leid geprägt. Die anhaltenden Kriege in Gaza, Sudan und der Ukraine veränderten weiterhin die geopolitischen Beziehungen, belasteten den gesellschaftlichen Zusammenhalt und verschärften die Not der Zivilbevölkerung. Diese Konflikte haben einen erheblichen Druck auf die internationale Mediation ausgeübt und zugleich Organisationen wie unsere, die sich für Frieden einsetzen, vor Herausforderungen gestellt. In diesem volatilen Umfeld war die Bedeutung prinzipientreuer und flexibler Ansätze der Konflikttransformation selten so offensichtlich.

Im Jahr 2025 konzentrierten wir uns stark darauf, unseren Ansatz weiterzuentwickeln, Expertise und Erfahrung über Regionen und Themen hinweg zu verbinden. Eine bereichsübergreifende, mehrjährige Zuwendung der Niederlande ermöglichte es uns beispielsweise zu untersuchen, wie vertrauenswürdige lokale Akteure - sogenannte „Insider Mediators“ - Konflikte aus ihren Gemeinschaften heraus im Irak, in Somalia und im Jemen lösen. Darüber hinaus arbeiteten wir daran, die ökologischen Dimensionen von Konflikten zu adressieren und klimasensible Friedensförderung in den drei Ländern voranzubringen; zugleich bezogen wir Erkenntnisse aus Psychologie und Neurowissenschaften in Friedensprozesse ein, um die psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung von Friedensakteuren zu stärken.

Innovation in der Forschung war 2025 ein weiterer Schwerpunkt. Die Veröffentlichung unseres Leitfadens zu Psychologie in Friedensprozessen, die eine beispiellos hohe Teilnahme erreichte, stärkte das Profil von Berghof an der Schnittstelle von psychosozialer Expertise und friedensfördernder Praxis erheblich. Parallel dazu bauten wir unsere Friedensbildungsarbeit in Deutschland weiter aus und trugen dazu bei, Friedensförderung stärker „zu Hause“ zu verankern. Wir erweiterten unser vielfältiges Portfolio an Workshops, Trainings und Bildungsmaterialien zu Themen wie dem Umgang mit Desinformation im Internet, dem Umgang mit Verschwörungserzählungen oder der Integration friedenspädagogischer Ansätze in deutschen Klassenzimmern.

Anlässlich des 25. Jahrestags der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen riefen wir Regierungen und multilaterale Akteure dazu auf, ihr Engagement für die Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit neu zu beleben. Über dieses Jubiläum hinaus hat Berghof weiter reflektiert, wie die praktischen Beiträge zu gendersensibler Friedensförderung weiter gestärkt werden können.

Diese Erfolge wären ohne das Engagement und die Professionalität der Mitarbeitenden von Berghof nicht möglich gewesen. Ihre Resilienz angesichts erheblicher Herausforderungen bleibt das größte Kapital der Organisation. Wir danken auch unseren Zuwendungsgebern und Partnern herzlich für ihr anhaltendes Vertrauen, ihre Zusammenarbeit und ihre gemeinsame Überzeugung vom Wert der Arbeit von Berghof.

Da die Berghof Foundation in einem zunehmend komplexen globalen Konfliktumfeld tätig ist, bleibt sie ihrer Kernaufgabe der Friedensförderung und Konfliktlösung fest verpflichtet.

Umsatz- und Auftragsentwicklung

Im Jahr 2025 behauptete die Organisation ihre starke finanzielle Position und setzte die positive Entwicklung der Vorjahre fort, wenn auch mit geringerer Dynamik. Die Umsatzerlöse stiegen um 4,9 % auf € 21,3 Mio. gegenüber € 20,3 Mio. im Jahr 2024 und lagen damit auch über den geplanten Erwartungswert. Dieser Anstieg wurde durch die fortgesetzte Einwerbung von Projektmitteln bestehender Zuwendungsgeber sowie durch den erfolgreichen Aufbau neuer Zuwendungsgeberpartnerschaften getragen. Damit setzte sich der günstige langfristige Trend der vergangenen zehn Jahre auch 2025 fort. Das Ergebnis für das Jahr 2025 war ein Jahresüberschuss von € 11,8 Tsd. und stellt ein ermutigendes Zeichen dar und entspricht damit dem geplanten Erwartungswert.

Investitionen

Die Arbeit von Berghof erfordert die Fähigkeit, flexibel auf konfliktbezogene Entwicklungen und entstehende Chancen zu reagieren. Die Organisation konzentriert ihre Ressourcen daher vor allem auf fachliche Expertise, Projektumsetzung und Lernprozesse, die neue Perspektiven, Beziehungen und Verhaltensweisen ermöglichen und so zur friedlichen Transformation von Konflikten beitragen.

Aufgrund dieses Schwerpunkts auf Mediation und Friedensförderung verfügt Berghof weiterhin über einen vergleichsweise geringen Bestand an Anlagevermögen. Im Jahr 2025 entfielen rund 3,0 % der Bilanzsumme auf das Anlagevermögen, was im Wesentlichen den Vorjahren entsprach. Die Investitionen betrafen weiterhin hauptsächlich IT-Ausstattung und Arbeitsplatzinfrastruktur. Soweit wirtschaftlich angemessen und im Einklang mit den Rechnungslegungsvorschriften sowie den Regelungen der Zuwendungsgeber, können Kapitalkosten als betriebliche Aufwendungen behandelt werden, statt aktiviert zu werden.

Personal und Organisation

Zum 31. Dezember 2025 beschäftigte die Berghof Foundation durchschnittlich 121,8 Beschäftigte an ihren Standorten Berlin und Tübingen. Die Einstellungen im Jahresverlauf spiegelten die projektbezogenen Anforderungen und betrieblichen Bedürfnisse der Organisation wider, sodass zum Jahresende 124 Beschäftigte bzw. 111 Vollzeitäquivalente beschäftigt waren.

Nach der Einführung des Tarifvertrags TVöD im Jahr 2023 stellte die Organisation weiterhin die transparente Einhaltung des Besserstellungsverbots nach dem Zuwendungsgesetz sicher.

III. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme sank gegenüber dem Vorjahr um rund 32,1% bzw. € 2.974 Tsd. auf € 6.296 Tsd. (Vorjahr: € 9.270 Tsd.). Als Organisation, die in erster Linie fachliche Expertise anbietet, verfügt Berghof nur über einen geringen Umfang an Sachanlagen, der im Wesentlichen IT-Ausstattung betrifft.

Das Umlaufvermögen, das gegenüber dem Vorjahr um rund 32,8 % abnahm, besteht nahezu ausschließlich aus Forderungen sowie Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten. Die Vorräte verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um € 363 Tsd. und betreffen im Wesentlichen bereits geleistete Vorauszahlungen für Projekte. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände nahmen in Summe um 434 Tsd. zu, wobei Forderungen aus Lieferungen und Leisten leicht abnahmen und die Zunahme hauptsächlich aus den sonstigen Vermögensgegenständen resultiert. Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beliefen sich zum Jahresende auf € 2.940 Tsd. und machen damit nur noch rund die Hälfte der Vorjahreswerte aus. Sie machten zudem noch rund 47 % der Bilanzsumme aus. Grund für den Rückgang der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ist die Verringerung der Verbindlichkeiten zum Jahresende.

Die detaillierte Aufstellung ist wie folgt:

	31.12.2025	31.12.2024	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Aktiva			
Anlagevermögen	192	221	-29
Liquide Mittel	2.940	5.958	-3.018
übriges Umlaufvermögen/ARAP	3.164	3.091	73
Bilanzsumme	6.296	9.270	-2.974
Passiva			
Eigenkapital	377	365	12
Rückstellungen	415	597	-182
Verbindlichkeiten	866	1.041	-175
PRAP	4.638	7.267	-2.629
Bilanzsumme	6.296	9.270	-2.974

Das Eigenkapital stieg leicht zum 31. Dezember 2025 auf € 377 Tsd. an gegenüber € 365 Tsd. im Vorjahr. Auf der Passivseite der Bilanz stellten die kurzfristigen Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten weiterhin den größten Posten dar, gingen jedoch um € 2.629 Tsd. auf € 4.638 Tsd. zurück. Diese Position umfasst im Wesentlichen bereits von Zuwendungsgebern erhaltene Mittel, die in späteren Rechnungsperioden verwendet werden sollen. Die Rückstellungen verringerten sich um € 182 Tsd. auf € 415 Tsd., während die Verbindlichkeiten um € 175 Tsd. auf € 866 Tsd. zurückgingen.

Insgesamt verringerte sich die Bilanzsumme um € 2.974 Tsd. auf € 6.296 Tsd.; dies ist vor allem auf geringere Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente zurückzuführen, die um € 3.018 Tsd. auf € 2.940 Tsd. sanken. Dem gegenüber wiesen die sonstigen kurzfristigen Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einen Anstieg um € 73 Tsd. auf.

	31.12.2025		31.12.2024		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Umsatzerlöse	21.227	100.0	20.345	100.0	882
Materialaufwand	8.815	41.5	8.179	40.2	636
Rohrertrag	12.412	58.5	12,166	59.8	246
Personalaufwand	9.026	42.5	9.003	44.3	23
Abschreibungen	75	0.4	79	0.4	-4
übrige Aufwendungen	3.443	16.2	3.391	16.7	52
./. Übrige Betriebserträge	57	-0.3	310	1,5	253
Betriebsergebnis (EBIT)	-75	-0.4	3	0.0	-78
Ertragssteuern	-88	-0.4	0	0.0	-87
Jahresergebnis	11	0.1	3	0.0	9

Die Umsatzerlöse erhöhten sich im Jahr 2025 aufgrund höherer Projekterträge um € 882 Tsd. auf € 21.227 Tsd. Die sonstigen betrieblichen Erträge verringerten sich um € 253 Tsd., da das Vorjahr höhere Auflösungen von Rückstellungen und höhere Erträge aus dem Sonderposten für Zuschüsse enthielt.

Die Kostensteigerungen betrafen den Material- und Leistungsaufwand sowie den Personalaufwand. Diese Entwicklung wurde vor allem durch den leichten Anstieg der Zahl der im Vergleich zum Vorjahr durchgeführten Projekte getragen. Der

Material- und Leistungsaufwand belief sich im Jahr 2025 auf € 8.815 Tsd. Der Personalaufwand betrug € 9.026 Tsd., was Steigerungen von 0,3 % entspricht.

Übrige Aufwendungen stiegen um € 52 Tsd. auf € 3.443 Tsd. gegenüber dem Vorjahr und resultiert aus dem allgemein größeren Geschäftsvolumen.

Als Ergebnis hat die Organisation damit ein Jahresüberschuss in Höhe von € 11 Tsd. realisieren können.

Zum Abschluss des Geschäftsjahres 2025 ergab sich ein operativer Cashflow in Höhe von € -2.852 Tsd. (Vorjahr: € - 272 Tsd.) und resultiert im Wesentlichen aus dem Abbau der bereits in Vorjahren erhaltenen mehrere Jahre betreffenden Zuwendungen. Der investive Cashflow verringerte sich auf € - 46 Tsd. (Vorjahr: € - 187 Tsd.) durch geringere getätigte Investitionen. Insgesamt ergab sich daraus in 2025 ein um € 2.898 Tsd. geringerer Finanzmittelbestand.

Insgesamt blieb die Organisation finanziell stabil aufgestellt. Ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie ihre Cashflows blieben robust. Obwohl die Organisation im gemeinnützigen Bereich tätig ist, erzielte sie 2025 ein positives und stabiles finanzielles Ergebnis. Erträge und Aufwendungen entsprachen weiterhin den genehmigten Projekt- und Betriebsplänen, während das interne Finanzkontrollumfeld weiterhin wirksam funktionierte. Aus Sicht der Geschäftsführung war das Geschäftsjahr 2025 daher sowohl operativ als auch finanziell zufriedenstellend.

IV. Risikomanagementziele und -methoden

Das Risikomanagement der Berghof Foundation ist in die Governance- und Geschäftsprozesse der Organisation integriert und unterstützt die Erreichung ihrer strategischen und operativen Ziele. Sein Hauptzweck besteht darin, Risiken frühzeitig zu identifizieren, ihre möglichen Auswirkungen zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung von Verlusten umzusetzen. Dies umfasst finanzielle, operative, reputationsbezogene, rechtliche und compliance-bezogene Risiken.

Risiken werden regelmäßig durch Führungskräfte sowohl auf Organisations- als auch auf Projektebene bewertet. Besondere Aufmerksamkeit gilt internationalen Aktivitäten, durch Zuwendungsgeber finanzierten Projekten und der Zusammenarbeit mit Projektpartnern. Diese Bewertungen berücksichtigen auch die Anforderungen der Zuwendungsgeber, insbesondere im Hinblick auf finanzielle Rechenschaftspflichten, Beschaffung, Einhaltung von Zuwendungsbedingungen und ordnungsgemäße Mittelverwendung.

Die Organisation hat ihren Ansatz zur Dokumentation, Überwachung und Steuerung interner und externer Risiken weiterentwickelt. Dazu gehört die schrittweise Formalisierung ihres internen Risikomanagementsystems im Einklang mit anerkannten guten Praktiken und Prüfungserwartungen. Wesentliche Elemente sind eine klarere Dokumentation, definierte Risikoverantwortlichkeiten und gestärkte Überwachungsverfahren.

Bestehende risikomindernde Maßnahmen, darunter Dienstreiseversicherungen für Mitarbeitende, Finanzkontrollen, Budgetüberwachung, Compliance-Prüfungen und Liquiditätsplanung, werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst. Diese Verfahren sollen Transparenz, Nachvollziehbarkeit und kontinuierliche Verbesserung sicherstellen und zugleich den Erwartungen institutioneller Zuwendungsgeber entsprechen.

Mit der Ausweitung der internationalen Aktivitäten von Berghof gewinnt die Verbindung zentraler Aufsicht mit Risikoidentifikation und Risikoverantwortung auf Projekt-, lokaler und Länderebene an Bedeutung. Die Weiterentwicklung dieser Prozesse wird abteilungsübergreifend koordiniert und in das interne Kontrollsystem integriert, um einen einheitlichen, praxisnahen und reaktionsfähigen Ansatz für das Risikomanagement sicherzustellen.

V. Wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung (Chancen- und Risikobericht)

Die Arbeit der Berghof Foundation konzentriert sich darauf, die Transformation gewaltsamer Konflikte in friedliche und nachhaltige Lösungsprozesse zu unterstützen. Vor dem Hintergrund einer wachsenden Zahl komplexer und langwieriger Konflikte weltweit bleibt der Bedarf an professioneller Expertise in Friedensförderung, Mediation und Konflikttransformation hoch. Daraus ergeben sich wesentliche Chancen für Berghof, die eigene Rolle weiter zu stärken,

bestehende Partnerschaften zu vertiefen und die Expertise dort einzubringen, wo die Nachfrage nach konflikt sensiblen Ansätzen weiter zunimmt.

Gleichzeitig ist die Umsetzung von Projekten in fragilen und von Konflikten betroffenen Umfeldern naturgemäß Risiken ausgesetzt. Dazu zählen sicherheitsbezogene, operative, finanzielle, rechtliche und compliance-bezogene Risiken sowie Risiken im Zusammenhang mit Kooperationspartnern und veränderten politischen Rahmenbedingungen. Solche Risiken werden laufend bewertet und über interne Prozesse sowie im regelmäßigen Dialog mit institutionellen Zuwendungsgebern überwacht. Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union bleiben die größten Zuwendungsgeber von Berghof.

Das wesentlichste absehbare Risiko für die künftige Entwicklung betrifft mögliche Verzögerungen, Kürzungen oder Einschränkungen bei der Projektfinanzierung. Änderungen öffentlicher Förderprioritäten, strengere Anforderungen der Zuwendungsgeber oder Verzögerungen bei der Bewilligung von Zuschüssen könnten die Projektplanung und -umsetzung beeinträchtigen. Berghof begegnet diesem Risiko, indem die Finanzierungsbasis weiter diversifiziert und die Abhängigkeit von einzelnen Zuwendungsgebern nach Möglichkeit verringert wird. In diesem Zusammenhang stärkt die Organisation ihre Fundraising-Kapazitäten und legt größeren Wert auf die Einwerbung flexibler und nicht projektgebundener Mittel. Dies soll die finanzielle Widerstandsfähigkeit verbessern und eine nachhaltigere Finanzierungsstruktur unterstützen.

Darüber hinaus erweitert Berghof weiterhin die Ansprache von Zuwendungsgebern und hält eine breite Pipeline von Förderanträgen aufrecht. Diese Maßnahmen sollen das Risiko eines geringeren Projektvolumens mindern und ausreichende programmatische Flexibilität bewahren.

Rechtliche Risiken, einschließlich solcher aus Compliance-, Vertrags- oder projektbezogenen Sachverhalten, werden regelmäßig beurteilt und, soweit erforderlich, durch angemessene Rückstellungen im Jahresabschluss berücksichtigt. Liquiditätsrisiken werden durch laufende Cashflow-Planung und regelmäßige Überprüfung der verfügbaren Mittel überwacht. Auf Grundlage bestehender Finanzierungszusagen und aktueller Finanzprognosen beurteilt die Geschäftsführung das Liquiditätsrisiko der Organisation als gering.

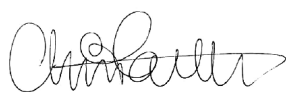
VI. Ausblick (Prognosebericht)

Die Prognose künftiger Entwicklungen bleibt aufgrund des volatilen geopolitischen Umfelds und der Art der Arbeit von Berghof in konfliktbetroffenen Regionen mit erheblicher Unsicherheit verbunden. Für 2026 erwartet die Organisation Umsatzerlöse, die im Wesentlichen auf dem Niveau von 2025 liegen, sowie ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

Gleichzeitig bleibt der Zeitpunkt der Bewilligung von Projektmitteln durch wichtige institutionelle Zuwendungsgeber eine wesentliche Unsicherheitsquelle. Mögliche Verzögerungen bei der Bewilligung von Zuschüssen, Änderungen der Prioritäten von Zuwendungsgebern oder Kürzungen verfügbarer Mittel könnten Tempo und Umfang der Projektumsetzung beeinflussen. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen, ob etwaige Finanzierungslücken vollständig durch alternative Quellen ausgeglichen werden könnten.

Zur Unterstützung ihrer längerfristigen Entwicklung und zur Aufrechterhaltung der Qualität und Wirkung ihrer Arbeit tätigte Berghof im Jahr 2025 gezielte strategische Investitionen. Diese konzentrierten sich insbesondere auf Personal, Managementkapazitäten und thematische Expertise. Die Geschäftsführung erwartet, dass diese Maßnahmen die operative Resilienz der Organisation stärken, ihre Fähigkeit verbessern, auf künftige Chancen zu reagieren, und ihre Positionierung in einem veränderten Finanzierungsumfeld unterstützen.

Berlin, 2. Juni 2026



Berghof Foundation Operations gGmbH
Dr. Chris Coulter (Geschäftsführerin)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung und Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.